



SAARLÄNDISCHE
VERWALTUNGSSCHULE

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

GESCHÄFTSFÜHRER

SVS · Konrad-Zuse-Straße 5 · 66115 Saarbrücken

An die
Mitglieder des Schulverbandes

Postanschrift:
Konrad-Zuse-Straße 5
66115 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 82-0
Telefax 0681/9 26 82-26

info@verwaltungsschule-saar.de
www.verwaltungsschule-saar.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 77 958

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4752.00.01

| | |
|-------------------|-------------|
| Aktenzeichen | Lo/Je |
| Sachbearbeiter/in | Detlef Loch |
| 0681/9 26 82 - | 0 |
| Datum | 29.08.2024 |

Rundschreiben

1. Verkürzung der Wartezeit für die Zulassung zum Zweiten Verwaltungslehrgang
2. Verwaltungslehrgänge mit abschließender Zweiter Prüfung für Hochschul- und Fortbildungsabsolventen/innen

1. Verkürzung der Wartezeit für die Zulassung zum Zweiten Verwaltungslehrgang

Aufgrund des demografischen Wandels, des Generationenwechsels in den Verwaltungen und zur Bindung von qualifizierten Beschäftigten haben mehrere kommunale Arbeitgeber gegenüber der Verwaltungsschule eine **Verkürzung der Wartezeit für die Zulassung zum Zweiten Verwaltungslehrgang** angeregt.

Die geltenden Wartezeiten zu den Verwaltungslehrgängen wurden aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst nach Anlage 3 zu § 25 BAT in die Zulassungs- und Schulordnung aufgenommen (vgl. auch § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA).

Mit dem In-Kraft-Treten der Entgeltordnung zum TVöD-V am 1. Januar 2017 sind die Eingruppierungsvorschriften des BAT (§§ 22, 23, 25 BAT) und die Anlage 3 zum BAT (Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst) außer Kraft getreten.

Die Entgeltordnung zum TVöD-V sieht keine Wartezeiten zu den Verwaltungslehrgängen I und II vor.

In Abstimmung mit den Initiatoren und mit Blick auf die unterschiedlichsten Bildungsabschlüsse der Bediensteten in der Kommunalverwaltung hat die Geschäftsführung dem Studienausschuss und dem Verbandsausschuss eine Neufassung der Zulassungsvoraussetzungen zu den Verwaltungslehrgängen I und II vorgeschlagen.

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. August d. J. auf Empfehlung des Studienausschusses folgende Neuregelungen für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen beschlossen:

**Neue Fassung
(ab 1. Januar 2025)**

**§ 4
Zulassung zu Verwaltungslehrgängen mit
abschließender Erster Prüfung**

Zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Erster Prüfung wird zugelassen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**§ 5
Zulassung zu Verwaltungslehrgängen mit
abschließender Zweiter Prüfung**

- (1) Zu Verwaltungslehrgängen mit abschließender Zweiter Prüfung wird zugelassen, wer
- a) die Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten **mit Erfolg** abgelegt hat und **nach Bestehen dieser Prüfung eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Wartezeit)** als Beschäftigter im öffentlichen Dienst nachweist oder
 - b) die Erste Verwaltungsprüfung **mit Erfolg** abgelegt hat und **nach Bestehen dieser Prüfung eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (Wartezeit)** als Beschäftigter im öffentlichen Dienst nachweist oder
 - c) wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände oder eine gleichwertige Laufbahnprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder
 - d) wer einen Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelor oder einer anderen Prüfung oder
 - e) eine berufliche Fortbildungsqualifikation im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung mit der Zuordnung mindestens zu Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) abgeschlossen hat.
- (2) Die Saarländische Verwaltungsschule kann andere Beschäftigte zulassen, die eine Aus- oder Fortbildung nachweisen, die mit einer der in Absatz 1 genannten Prüfungen vergleichbar ist.
- (3) Ohne den Nachweis von tarifrechtlich erforderlichen Prüfungen wird zugelassen, wer
- a) in eine der Entgeltgruppen 9 b bis 12 TVöD eingruppiert ist oder
 - b) in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9 a TVöD eingruppiert ist und eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu einer der Entgeltgruppen 9 b bis 12 TVöD erhält.

Die Neuregelungen der Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen mit abschließender Erster und Zweiter Prüfung treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Verwaltungslehrgänge mit abschließender Zweiter Prüfung für Hochschul- und Fortbildungsabsolventen/innen

Die Personalleitungen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken haben gegenüber der Verwaltungsschule angeregt, einen in der Gesamtstundenzahl verkürzten Verwaltungslehrgang mit abschließender Zweiter Prüfung für Hochschul- und Fortbildungsabsolventen/innen mit einem Qualifikationsnachweis mindestens nach DQR 6 einzurichten.

Die Vertreter der Gemeindeverbände begründen ihre Initiative mit Problemen bei der Einstellung von Fachpersonal. Die Ausbildungs- und Prüfungspflicht nach dem TVöD führe dazu, dass geeignete Bewerber/innen zwar eingestellt, wegen der fehlenden tarifrechtlichen Qualifikationsnachweise nach dem TVöD aber nicht entsprechend eingruppiert werden können.

1. Gemeinsam mit den Initiatoren hat die Geschäftsführung eine Studentafel für einen verkürzten Verwaltungslehrgang II erarbeitet.

Der verkürzte Verwaltungslehrgang II umfasst 360 Unterrichtsstunden und wird während der Unterrichtswochen zweimal wöchentlich vormittags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Verwaltungsschule durchgeführt.

Im Vergleich zum regulären Verwaltungslehrgang II mit 728 Unterrichtsstunden verringert sich die Laufzeit des Lehrganges von achtzehn Monaten auf neun Monate. Für die anschließende schriftliche und mündliche Abschlussprüfung sind insgesamt sechs Prüfungstage, verteilt über zwei Monate, vorgesehen.

2. Das neue Lehrgangsangebot richtet sich an die Absolventen/Absolventinnen
 - eines Studienganges an einer Hochschule oder Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelor oder einer vergleichbaren Prüfung oder
 - einer beruflichen Fortbildungsqualifikation im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung mit der Zuordnung mindestens zu Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

Die Teilnehmenden eines verkürzten Verwaltungslehrganges II werden befähigt, in Verbindung mit einer einschlägigen Erstausbildung sowohl Aufgaben in der anspruchsvollen Sachbearbeitung als auch Führungsaufgaben auf der gehobenen Funktionsebene der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

In den Stoffgebieten des verkürzten Verwaltungslehrganges II wird insbesondere eine ausgeprägte Rechtsanwendungskompetenz im Bereich des öffentlichen Rechts vermittelt, die maßgeblich für rechtsstaatliches Verwaltungshandeln ist.

3. Die Absolventen/Absolventinnen des verkürzten Verwaltungslehrganges II durchlaufen nach Abschluss des Lehrganges das reguläre Prüfungsverfahren nach der geltenden Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst vom 3. Dezember 2019 (Amtsbl. II 2020 S. 127).

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. August d. J. auf Empfehlung des Studienausschusses beschlossen, einen verkürzten Verwaltungslehrgang II über 360 Unterrichtsstunden mit der folgenden Studententafel einzurichten:

| Stoff- gebiet | Bezeichnung des Lehrfachs | Anzahl der Unterrichtsstunden | Anzahl der Klassenarbeiten |
|------------------|--|----------------------------------|-------------------------------|
| I. | Recht | | |
| | 1. Staats- und Verfassungsrecht | 50 | 2 |
| | 2. Kommunalrecht | 50 | 2 |
| | 3. Allgemeines Verwaltungsrecht | 50 | 2 |
| | 4. Polizei- und Ordnungsrecht | 40 | 1 |
| | 5. Recht der sozialen Sicherung • Sozialleistungsrecht | 40 | 1 |
| | 6. Recht des öffentlichen Dienstes a) Arbeits- und Tarifrecht b) Beamtenrecht | 20 10 | - - |
| II. | Wirtschafts- und Finanzlehre | | |
| | • Öffentliche Finanzwirtschaft und Rechnungswesen a) Finanzverfassung und Kommunales Abgabenrecht | 20 | - |
| | b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kommunalverwaltung | 50 | 2 |
| III. | Verwaltungslehre | | |
| | 1. Verwaltungsorganisationslehre | 20 | - |
| | 2. Datenschutz | 10 | - |
| | | 360 | 10 |

Der Verwaltungslehrgang II für Hochschul- und Fortbildungsabsolventen/innen wird erstmals im Frühjahr 2025 angeboten.

Anmeldungen zu diesem Verwaltungslehrgang werden ab sofort mit dem beiliegenden / Vordruck erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Detlef Loch

1 Anlage

(Anmeldende Behörde)

(Datum)

(Adresse)

Sachbearbeiter/in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

An die
Saarländische Verwaltungsschule
Konrad-Zuse-Straße 5
66115 Saarbrücken-Burbach (Saarterrassen)

**Anmeldung
zu einem Verwaltungslehrgang
mit abschließender Zweiter Prüfung für
Hochschul- und Fortbildungsabsolventen/innen**

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Privatanschrift

Bachelorprüfung im Studiengang

abgelegt am

oder

vergleichbare Prüfung im Studiengang

abgelegt am

Berufliche Fortbildungsprüfung im Berufsfeld
Wirtschaft und Verwaltung nach DQR 6

abgelegt am

Unterschrift mit Dienstbezeichnung

(Siegel)